



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Meppen

Inhaltsverzeichnis

§	1	Gebührensätze	2
§	2	Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	3
§	3	Gebührensschuldner	3
§	4	Fälligkeit der Gebühren	3
§	5	Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen	3
§	6	Schlussbestimmungen	3

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), sowie der §§ 1, 2 u. 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Meppen erlassen:

§ 1 Gebührensätze

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meppen sowie für die von ihr erbrachten Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für die Vergabe einer Reihengrabstätte | |
| | a) für Personen ab 5 Jahren | 416,00 € |
| | b) für Personen unter 5 Jahren | 232,00 € |
| 2. | Für die Vergabe einer | |
| | a) Urnenreihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit | 216,00 € |
| | b) Urnengrabstätte als Rasengrab | 991,00 € |
| | c) Reihengrabstätte als Rasengrab (Ruhezeit: 20 Jahre) | 1.982,00 € |
| 3. | Für die Vergabe einer Wahlgrabstätte (Nutzungszeit: 30 Jahre) pro Beisetzungsstelle | 624,00 € |
| 4. | Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden Gebühren in der Höhe erhoben, wie sie für eine Vergabe entstehen. | |
| 5. | Die Bestattungsgebühr beträgt | |
| | a) für Personen ab 5 Jahren (Wahlgrab oder Reihengrab) | 461,00 € |
| | b) für Personen unter 5 Jahren sowie für Tot- und Fehlgeburten (Wahlgrab oder Reihengrab) | 276,00 € |
| | c) für Urnengrabstätten | 224,00 € |
| 6. | Für die Benutzung der Leichenhalle | |
| | a) anlässlich einer Beisetzung auf den Friedhöfen der Stadt Meppen | 153,00 € |
| | b) für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der in Trägerschaft der Stadt Meppen stehenden Friedhöfe beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | 51,00 € |
| 7. | Die Gebühr anlässlich einer Umbettung | |
| | a) Ausbettung und Herrichten des Grabes bei Personen ab 5 Jahren | 461,00 € |
| | b) Wiederbeisetzung und Herrichtung des Grabes bei Personen ab 5 Jahren | 461,00 € |
| | c) Ausbettung und Herrichten des Grabes bei Personen bis 5 Jahren sowie bei Tot- und Fehlgeburten | 276,00 € |
| | d) Wiederbeisetzung und Herrichtung des Grabes bei Personen bis 5 Jahren | 276,00 € |
| | e) Ausbettung und Herrichten des Grabes bei Urnengrabstätten | 224,00 € |
| | f) Wiederbeisetzung und Herrichtung des Grabes bei Urnengrabstätten | 224,00 € |
| 8. | Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. | |

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen, bei Grabstellengebühren bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe benutzt oder besondere Leistungen erbracht werden. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner im Sinne des Satzes 1, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand bis zu den in § 1 festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Meppen vom 06.06.2013 außer Kraft.

Meppen, 27.03.2014
Stadt Meppen
gez. Jan Erik Bohling
(Jan Erik Bohling)
Bürgermeister